

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen : der Aufbau schreitet voran!

Autor(en): **Nicodet, M.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement = Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire = Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio**

Band (Jahr): **111 (2013)**

Heft 6

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-323416>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen: der Aufbau schreitet voran!

Die am 1. Oktober 2009 in Kraft getretene Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen¹ sieht den Aufbau dieses Katasters in zwei Etappen vor. Die acht Pilotkantone haben bereits 2012 ihre Arbeiten aufgenommen; alle übrigen Kantone werden 2016 damit beginnen (siehe Abb. 1). Der vorliegende Artikel informiert einerseits über die organisatorischen Massnahmen, die für ein abgestimmtes Vorgehen beim schweizweiten Aufbau getroffen wurden und andererseits über die Hilfsmittel, die für die Abgabe und zum Austausch von Informationen bisher bereitgestellt wurden. Die Artikel auf den folgenden Seiten enthalten Ausführungen zum Stand der Arbeiten in einigen Pilotkantonen.

M. Nicodet

Wie die amtliche Vermessung, so ist auch der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) eine Verbundaufgabe der Kantone und des Bundes. Während jeder Kanton für die Führung des Katasters (Verwaltung, Nachführung, Abgabe der Daten) auf seinem Hoheitsgebiet verantwortlich ist, übernimmt der Bund die Oberaufsicht, legt die Strategie fest und erlässt bei Bedarf Weisungen. Diese Aufgaben wurden dem Bundesamt für Landestopografie swisstopo übertragen. Innerhalb dieses Amtes wird alles, was die Harmonisierung und Modellierung der Daten betrifft, vom Bereich Koordination, Geo-Information und Services (KOGIS) übernommen. Die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) nimmt die Oberaufsicht wahr und ist für die administrativen Belange des ÖREB-Katasters zuständig (siehe Abb. 2). Eine der ersten Aufgaben von KOGIS bestand darin, das Rahmenmodell zu definieren. Es präzisiert die minimale Struktur, welche die Geodatenmodelle aller Themen des ÖREB-Katasters aufweisen müssen. Es definiert auch die unerlässlichen Schnittstellen, sowohl für die Über-

tragung der Daten zwischen den Datenlieferanten und der für den ÖREB-Kataster zuständigen Stelle des Kantons, als auch für die Abgabe der Daten aus dem

ÖREB-Kataster. Zudem wurden mehrere Dokumente (Leitfaden, Erläuterungen, Anwendungsbeispiel) herausgegeben, um zu einem besseren Verständnis dieser für Nicht-Fachleute recht abstrakten und schwierigen Materie beizutragen.

Die V+D ihrerseits hat die Organe und Werkzeuge geschaffen, um die Umsetzung des ÖREB-Katasters in den Kantonen zu steuern:

- Es wurde ein Begleitgremium eingesetzt, dessen Aufgabe darin besteht, den Fortgang der Arbeiten zu überwachen und zu kontrollieren, sowie – einige Jahre nach Einführung dieses neuen Katasters – eine Evaluation zuhanden des Parlaments vorzunehmen.
- Die Pilotkantone, welche sich an der 1. Etappe der Einrichtung des ÖREB-Katasters beteiligen wollten, mussten sich bewerben. Am 31. März 2011 wurden hierfür die Kantone Bern, Jura, Genf, Neuenburg, Nidwalden, Obwalden, Thurgau und Zürich ausgewählt.
- Am 3. Oktober 2011 unterzeichnete der Vorsteher des VBS² die Strategie 2012–

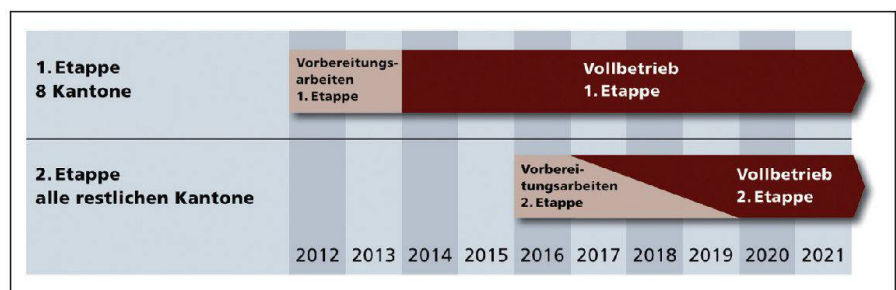


Abb. 1: Planung der Einführung des ÖREB-Katasters.

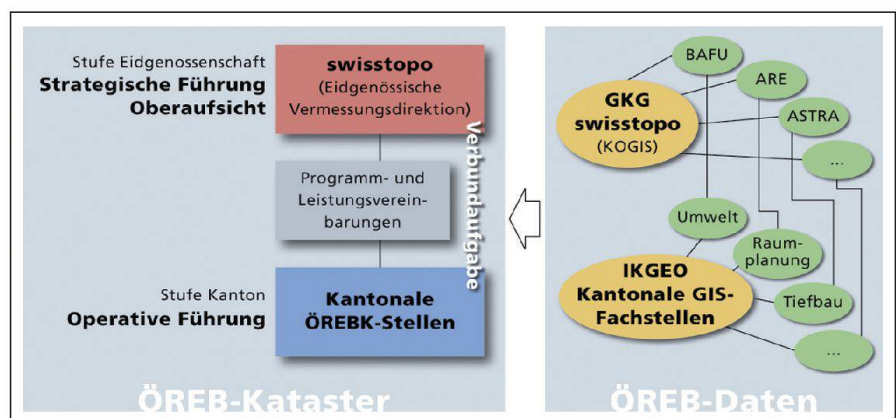


Abb. 2: Aufgabenteilung zwischen allen Akteuren des Bundes und der Kantone.

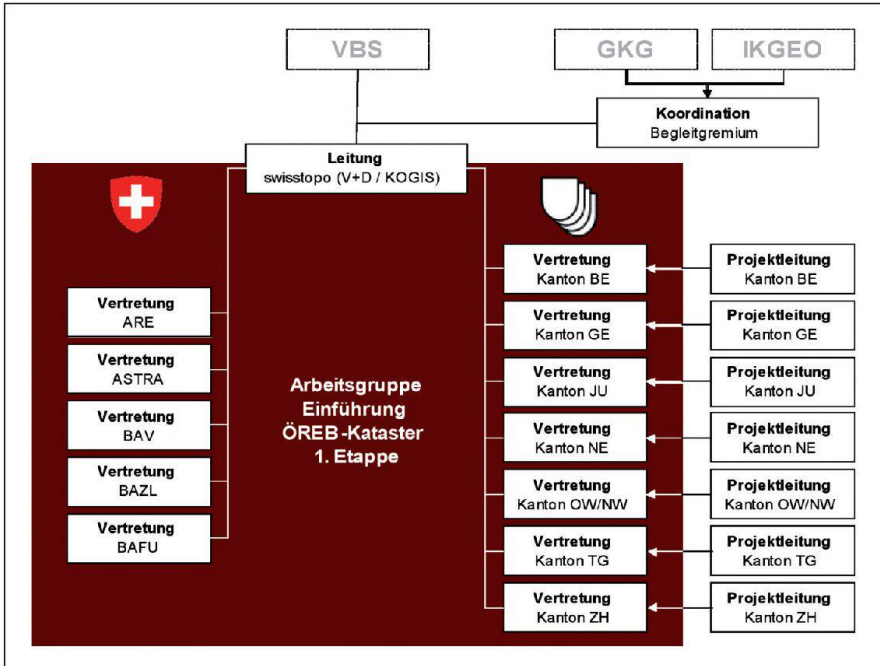


Abb. 3: Organisation für die 1. Etappe der Einführung des ÖREB-Katasters.

Legende:

- VBS: Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
- GKG: Koordinationsorgan für Geoinformation des Bundes
- IKGEO: Interkantonale Koordination in der Geoinformation
- V+D: Eidgenössische Vermessungsdirektion
- KOGIS: Koordination, Geo-Information und Services
- ARE: Bundesamt für Raumentwicklung
- ASTRA: Bundesamt für Strassen
- BAV: Bundesamt für Verkehr
- BAZL: Bundesamt für Zivilluftfahrt
- BAFU: Bundesamt für Umwelt

2015. Ein von swisstopo erstellter Massnahmenplan ergänzt dieses Dokument.

- Auf dieser Grundlage hat der Vorsteher des VBS die Programmvereinbarungen mit jedem Pilotkanton unterzeichnet. In diesen Dokumenten sind die 2012–2015 umzusetzenden Aufgaben und die finanziellen Aspekte geregelt.
- Um ein abgestimmtes Vorgehen und einen optimalen Informationsaustausch zwischen allen Pilotkantonen sowie mit den Bundesämtern, die von den Daten des ÖREB-Katasters direkt betroffen sind, zu gewährleisten, wurde, unter der Leitung der V+D, eine «Arbeitsgruppe 1. Etappe» eingerichtet (siehe Abb.3).

Die Kantone haben sich ebenfalls organisiert. Im Rahmen des ÖREB-Katasters sind denn auch zwei Stellen aktiv:

- Die Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter (KKVA), die als Fachkonferenz der kantonalen Vermessungsaufsichten und der ÖREB-Katasterstellen den Informationsaustausch zwischen

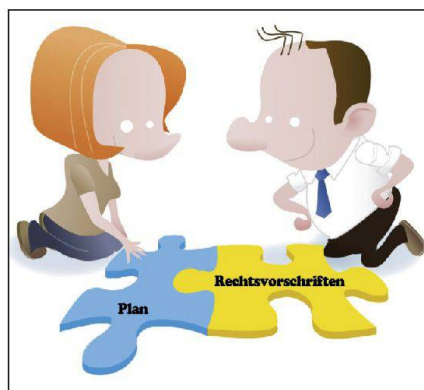


Abb. 4: Eine ÖREB besteht aus einem Plan und aus Rechtsvorschriften.

allen Kantonen für sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Einrichtung und Verwaltung des ÖREB-Katasters gewährleistet. Auf diesem Weg kann auch die V+D alle erforderlichen Informationen an die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone übermitteln.

- Die Interkantonale Koordination in der Geoinformation (IKGEO), die für die Abstimmung innerhalb der verschiedenen kantonalen (und kommunalen) Stellen sorgt, welche die Daten liefern.

Für all diejenigen, die sich für den ÖREB-Kataster oder seine Umsetzung interessieren (Datenlieferanten, Kantone der 2. Etappe oder zukünftige Nutzer), stehen mehrere Plattformen zur Verfügung, die alle erforderlichen Informationen enthalten:

- Das Portal für das Schweizerische Katasterwesen, www.cadastre.ch → ÖREB-Kataster ermöglicht den Zugriff auf alle verfügbaren Informationen und Dokumente.
- Die dreimal jährlich erscheinende Fachzeitschrift «cadastre»³ enthält Artikel zum Thema ÖREB-Kataster und berichtet regelmässig über die jüngsten Fortschritte des Projekts.

Anmerkungen:

- ¹ Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV), SR 510.622.4
- ² VBS: Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
- ³ Sie möchten die Fachzeitschrift abonnieren: Schicken Sie ein E-Mail mit Ihren Koordinaten an: infovd@swisstopo.ch.

Marc Nicodet
Eidgenössische Vermessungsdirektion
swisstopo
Seftigenstrasse 264
CH-3084 Wabern
marc.nicodet@swisstopo.ch